

Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen – Zusatzanfrage

DIN 14675

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen« in »de« 6/2003, S. 19 f.)

In diesem Beitrag fielen mir zwei Fehler auf, von denen zumindest einer fatal ist. Der Untertitel weist auf die DIN 14675A3 hin. Diese Norm ist nicht mehr gültig und wurde durch die DIN 14675 ersetzt.

Des Weiteren gibt es die im Beitrags-text erwähnte DIN 13675 nicht. Es ist

schon klar, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Wenn aber ein Artikel sich schon mit Normen befasst, dann sollte ich als Leser schon den Anspruch haben dürfen, nicht falsch informiert zu werden.

Ich bin in der Thematik einigermaßen drin. Ein anderer Leser wird bei der Suche nach diesen Normen auch schnell den Fehler entdecken.

Könnten Sie hierzu Stellung nehmen?

R. L., Bayern

ANTWORT

Berichtigungen

Mit dem Schreibfehler hat Herr L. recht. Es muss heißen DIN 14675 statt DIN 13675. Diese Anfrage wurde in 2003 gestellt und am 29.7.03 mit von mir beantwortet. Zu diesem Zeitpunkt war die DIN 14675 noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin hat Herr L. damit recht, dass seit dem November 2003 – also zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

in der »de« – die Norm DIN 14675A3 durch die Norm DIN 14675 ersetzt wurde.

Inhaltlich hat dies jedoch keinerlei Relevanz, da wie dem Vorwort der Norm zu entnehmen ist, nur redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Teile A1, A2, A3 sowie ein informativer Anhang M eingearbeitet worden sind.

Da der Anfrager konkret damals seine Frage hinsichtlich der DIN 14675 A3 gestellt hat, wurde ihm diese konkrete und inhaltlich weiterhin korrekte Antwort gegeben. Sie ändert sich auch nicht dadurch, das die Norm ein neues Gesicht und Bezeichnung bekommen hat.

Rechtliche Verbindlichkeit der DIN 14675

Inzwischen gab es einige Zusatzanfragen an mich, die mir zeigen, dass die Gesamtproblematik der rechtlichen Verbindlichkeit der DIN 14675 in der Beantwortung des Leserbriefes nicht klar genug herausgearbeitet wurde. Die Probleme mit der Verbindlichkeit der Norm lassen sich auf die folgenden Fragen reduzieren.

Ist die DIN 14675 eine allgemein anerkannte Regel der Technik?

Die Landesbauordnungen verlangen in aller Regel die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die DIN 14675 vom 1.11.2003 gilt in Verbindung mit EN 54 und DIN VDE 0833 Teil 2. Sie ist eine privatrechtliche Norm, die nicht bauordnungsrechtlich, z. B. als technische Bauvorschrift, eingeführt ist. Ob die DIN 14675 als eine allgemein anerkannte Regel der Technik zu gelten hat, kann, abgesehen von der unten aufgeführten Einschränkung für Industriebauten, im Streitfall nur gerichtlich geklärt werden, da sie noch nicht sehr lange in Anwendung ist.

Ihre Anwendung ist daher einerseits zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren oder sie wird in den Bauscheinen bzw. den Aufschaltbedingungen der Feuerwehren explizit vorgegeben. Letzteres ist in aller Regel der Fall, da die Feuerwehren mit der Einhaltung der DIN 14675 erreichen wollen, dass die Anzahl der Fehlalarme zurückgeht.

Als allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten auch die veröffentlichten Technischen Baubestimmungen der einzelnen Bundesländer.

Einschränkend hierzu ist deshalb zu sagen, das in der Industriebaurichtlinie

von 2001 die DIN 14675 als anzuwendende Norm angeführt ist. Der relevante Abschnitt lautet: »5.12.8 Brandmeldeanlagen müssen DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 entsprechen und in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt und betrieben werden. Brandmeldungen sind unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen.«

Die Industriebaurichtlinie ist in fast allen Bundesländern als technische Baubestimmung eingeführt (z. B. in NRW). Sie ist damit im Sinne des Baurechts eine allgemein anerkannte Regel der Technik für Industriebauten und insofern für Industriebauten zu beachten. Die Richtlinie beschränkt ihren Anwendungsbereich, wie der Name schon sagt, auf Industriebauten. Dieses sind »Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.« Einschränkend wird festgelegt: »Diese Richtlinie gilt nicht für: – Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung, z. B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionschutzes), – Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.«

Für Industriebauten kann deshalb rechtlich davon ausgegangen werden, dass die Norm DIN 14675 zwingend anzuwenden ist, auch wenn im Bauschein oder von der Feuerwehr eine solche Forderung nicht explizit erhoben wird. In Zweifelsfällen sollte sich der Errichter erkundigen, ob die Industriebaurichtlinie im jeweiligen Bundesland eingeführt ist.

Ist die DIN 14675 anzuwenden, wenn eine Behörde eine Brandmeldeanlage vorschreibt?

Bauordnungsrechtliche Forderungen ergeben sich immer dann, wenn es entweder Rechtsnormen zum Tatbestand – hier Erfordernis einer Brandmeldeanlage gibt – oder dies der Bauschein im Einzelfall fordert. Als solche Rechtsnorm gilt z. B. die Verordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten des Landes Nord-

rhein-Westfalen vom 20.12.2002. Sie fordert im § 20 (5) eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Weiterleitung an die Feuerwehr. In keiner Verordnung zu den Bauten besonderer Art und Nutzung gibt es jedoch einen expliziten Hinweis auf die Anwendung der DIN 14675.

Die Erfordernis einer Brandmeldeanlage allein, wie sie in einigen Sonderbauvorschriften der Länder für Bauten besonderer Art und Nutzung gefordert ist, oder im Einzelfall die Erfordernis der Brandmeldeanlage im Bauschein allein, bedingt noch nicht die verbindliche Anwendung der DIN 14675. Ihre Anwendung muss im Bauschein dann ausdrücklich gefordert sein.

Die allgemeine Forderung im Bauschein nach einer Brandmeldeanlage ist auch nicht zwingend so zu verstehen, das dies nun eine Anlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr sein muss. Ob auch andere Alarmierungen ausreichend sind, z. B. ob bei einer Hausalarmanlage die Meldung an einen privaten Sicherheitsdienst, der bei Bedarf die Feuerwehr alarmiert, ausreichend ist, kann dem Brandschutzgutachten entnommen werden oder ist in Rücksprache mit der Behörde zu klären.

Ist die DIN 14675 anzuwenden, wenn die Anlagen bei der Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen?

Die Norm DIN 14675 ist nicht schon dadurch anzuwenden, dass die Anlagen bei der Feuerwehr aufgeschaltet werden sollen, sondern die Feuerwehren müssen dann ihre Anwendung fordern, z. B. in ihren Aufschaltbedingungen, die diese Forderung jedoch in aller Regel enthalten.

Mit der Feuerwehr ist nur die öffentliche Feuerwehr und nicht eine Werkfeuerwehr gemeint. Diese können eigene Anforderungen stellen.

Fazit

Die DIN 14675 ist allgemein immer dann anzuwenden, wenn

- die Feuerwehren die Anwendung z. B. in ihren Anschaltbedingungen fordern,
- dies im Genehmigungsbescheid der unteren Bauaufsicht (Bauschein) gefordert ist oder
- ein Industriebau vorliegt und die Industriebaurichtlinie im betroffenen Bundesland eingeführt ist.

K. Wettingfeld